



Forschungsgesellschaft
Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e.V.



ZTV-Pflanzarbeiten

Zusätzliche Technische Vertrags-
bedingungen für Pflanzarbeiten

Ausgabe 2025

Bei der Erstellung dieser Richtlinien haben folgende Verbände mitgewirkt:



Arbeitsgemeinschaft Sachverständige Gartenbau – Landschaftsbau – Sportplatzbau e. V. (AGS)

Mittelstraße 52
40668 Meerbusch
Fon +49 2150 912821
Web: www.ag-sachverstaendige.de



Bund deutscher Baumschulen e. V. (BdB)

Kleine Präsidentenstraße 1
10178 Berlin
Fon +49 30 24086990
Web: www.gruen-ist-leben.de



Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (bdla)

Wilhelmine-Gemberg-Weg 6, Aufgang A
10179 Berlin
Fon +49 30 2787150
Web: www.bdla.de



Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL)

Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
Fon +49 2224 77070
Web: www.galabau.de



Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL)

Bundesgeschäftsstelle
Pariser Platz 6
Allianz Forum
10117 Berlin
Fon +49 30 78713613
Web: www.dggl.org



Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV)

An Lyskirchen 14
50676 Köln
Fon +49 221 935830
Web: www.fgsv.de



GALK e. V. – Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz

Friedensplatz 4
53111 Bonn
Fon +49 228 965010100
Web: www.galk.de



Sachverständigenarbeitsgemeinschaft Baumstatik e. V. (SAG)

Berengariastr. 9
82131 Gauting
Fon +49 89 752150
Web: www.sag-baumstatik.org



Verband der Begrünungs-System Hersteller e. V. (VBSh)

Heinrich-Hertz-Str. 1a
59423 Unna
Fon +49 2303 25002
Web: www.vbsh-ev.de

ZTV-Pflanzarbeiten
Zusätzliche Technische
Vertragsbedingungen für
Pflanzarbeiten

Aus der Arbeit des RWA ZTV-Pflanzarbeiten

Benutzerhinweise

Technische Regeln der FLL stehen jedem zur Anwendung frei. Eine Anwendungspflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Verträgen oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben.

FLL-Regelwerke sind Ergebnis ehrenamtlicher technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit. Durch die Grundsätze und Regeln, die bei ihrer Erstellung angewandt werden, sind sie als fachgerecht anzusehen.

FLL-Regelwerke sind eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechtes Verhalten im Normalfall. Jedoch können sie nicht alle möglichen Sonderfälle berücksichtigen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können. Dennoch bilden sie einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten. Dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung.

FLL-Regelwerke sollen sich als „anerkannte Regeln der Technik“ einführen.

Durch die Anwendung von FLL-Regelwerken entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.

Jeder, der in einem FLL-Regelwerk einen Fehler oder eine Missdeutung entdeckt, die zu einer falschen Anwendung führen kann, wird gebeten, dies der FLL unverzüglich mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

Modale Hilfsverben (z. B. soll, sollte, muss) und deren Aussagefähigkeit sind für ein eindeutiges Verständnis des Regelwerkes von besonderer Bedeutung. Hinweise nennt DIN 820 „Normungsarbeit“.

Es wird in den Regelwerken angestrebt, die Grundsätze des nachhaltigen Handelns umfassend zu berücksichtigen. Dazu gehören die ökologischen, ökonomischen sowie die sozial-funktionalen Qualitäten unter Berücksichtigung der technischen Qualität, der Prozessqualität und der Standortmerkmale.

Die Arbeitskreise und Regelwerksausschüsse richten ihr Augenmerk darauf aus, Freianlagen mit den zugehörigen Bausteinen und alle zu ihrer Erstellung notwendigen Maßnahmen durch integrale Planungs- und Prozessschritte im Sinne der Nachhaltigkeit über den gesamten Lebenszyklus zu erfassen und zu betrachten, ohne die Entfaltung kreativer Planungsprozesse einzuschränken.

In dieser Publikation werden, so weit wie möglich, geschlechtsneutrale Bezeichnungen für personenbezogene Berufs- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Sofern dies nicht möglich ist, wird die weibliche und die männliche Form verwendet. Ist dies aus Gründen der Verständlichkeit nicht sinnvoll, wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Dies gilt insbesondere für Begriffe, die aus Gesetzen etc. übernommen wurden, z. B. Auftraggeber oder Auftragnehmer. Alle Informationen beziehen sich aber in gleicher Weise auf alle Geschlechter.

ZTV-Pflanzarbeiten – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Pflanzarbeiten

Herausgeber

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)
Friedensplatz 4, 53111 Bonn
Fon +49 228 965010-0, Fax +49 228 965010-20
Mail: info@fll.de, Website: www.fll.de

Bearbeitung durch den Regelwerksausschuss „ZTV-Pflanzarbeiten“

Tom Kirsten (RWA-Leitung), Pirna

Klaus Altmiks (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. – FGSV), Gelsenkirchen

Prof. Dr. Jürgen Bouillon, Osnabrück

Ralf Calovini, Unna

Christoph Dirksen (Bund deutscher Baumschulen e. V. – BdB), Meckenheim

Dieter Dörfelt (Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. – DGGL), Idstein

Max Hohenschläger, (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. – BGL), Mühlacker

Robert Kühn, Jessen

Wolf Meyer-Ricks (Arbeitsgemeinschaft Sachverständige Gartenbau – Landschaftsbau – Sportplatzbau e. V. – AGS), Meerbusch

Heinz Schomakers (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. – BGL), Bad Honnef

Prof. Martin Thieme-Hack, Osnabrück

Katharina Thoma (Bund deutscher Landschaftsarchitekt:innen – bdla), Bonn

Leander Wilhelm (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz – GALK e. V.), München

Andreas Wüstenhagen (Sachverständigenarbeitsgemeinschaft Baumstatik e. V. – SAG), Berlin

Holger Zühlke (Verband der Begrünungs-System Hersteller e. V. – VBSH), Unna

Ansprechpartner in der FLL-Geschäftsstelle

Tanja Büttner und Elisabeth Göbler

Text- und Umschlaggestaltung

Elisabeth Göbler (FLL), Bonn

Titelbild

Tom Kirsten, Pirna

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur in vollständiger Fassung mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
Vertrieb durch den Herausgeber.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen Blauer Engel.

1. Ausgabe, 1.500 Exemplare Bonn, Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

TABELLENVERZEICHNIS	7
VORWORT	9
0 HINWEISE FÜR DAS AUFSTELLEN DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG	11
0.1 ANGABEN ZUR BAUSTELLE	11
0.2 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	11
0.3 EINZELANGABEN BEI ABWEICHUNGEN VON DIESEN ZTV	13
0.4 EINZELANGABEN ZU NEBENLEISTUNGEN UND BESONDEREN LEISTUNGEN	14
0.5 ABRECHNUNGSEINHEITEN	14
1 GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFE	15
1.1 GELTUNGSBEREICH	15
1.2 BEGRIFFE	16
1.3 NORMATIVE VERWEISE	17
2 STOFFE, BAUTEILE	20
2.1 PFLANZEN UND PFLANZENTEILE	20
2.1.1 BÄUME UND STRÄUCHER	20
2.1.2 STAUDEN	21
2.1.3 BLUMENZWIEBELN, KNOLLEN	21
2.2 VEGETATIONSTRAGSCHICHTEN	21
2.2.1 OBERBODEN	21
2.2.2 UNTERBODEN FÜR VEGETATIONSTECHNISCHE ZWECKE	21
2.2.3 SUBSTRATE	21
2.2.4 STOFFE ZUR BODENVERBESSERUNG	21
2.3 WEITERE STOFFE UND BAUTEILE	22
2.3.1 MULCH	22
3 AUSFÜHRUNG	23
3.1 BODENARBEITEN	23
3.2 PFLANZUNG	23
3.2.1 ALLGEMEINES	23
3.2.2 GEHÖLZE	24
3.2.3 STAUDEN, GEOPHYTEN	27

3.2.4	PFLANZARBEITEN AN SONDERSTANDORTEN	27
3.3	FERTIGSTELLUNGSPFLEGE.....	28
3.4	ABNAHME.....	28
3.4.1	ABNAHME BEI NICHT VEREINBARTEN LEISTUNGEN ZUR FERTIGSTELLUNGSPFLEGE	28
3.4.2	ABNAHME BEI VEREINBARTEN LEISTUNGEN ZUR FERTIGSTELLUNGSPFLEGE	28
4	NEBENLEISTUNGEN, BESONDERE LEISTUNGEN	30
4.1	NEBENLEISTUNGEN	30
4.2	BESONDERE LEISTUNGEN	31
5	ABRECHNUNG	32
	ANHANG (INFORMATIV)	33
	ANHANG A: PRÜFUNGEN	33
	ANHANG B: CHECKLISTE ZUR KONTROLLPRÜFUNG DER PFLANZEN BEI DER ANLIEFERUNG	35
	BEZUGSQUELLEN.....	37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Mindestballengröße, Mindestcontainergröße von Hochstämmen, Alleebäumen und Stammbüschen (Tab.11 aus TL- Baumschulpflanzen)	36
---------	--	----

Leseprobe

Vorwort

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) Pflanzarbeiten der FLL sollen sowohl bei Pflanzarbeiten im öffentlichen Bereich mit Vereinbarung der VOB als Vertragsgrundlage als auch im privaten Bereich bei alleiniger Geltung des BGB Verwendung finden. Diese Anforderung hatte bei der Erarbeitung des Regelwerks Priorität. Die Landschaftsbau-Fachnormen ATV DIN 18915 bis 18319 sowie landschaftsgärtnerische Bauweisen und Praktiken werden ergänzt und weiter ausgeführt.

Abschnitt Null enthält Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung. Hier wird erläutert, worauf bei der Beschreibung der Leistung zu achten ist. Andererseits kann diesem Abschnitt auch entnommen werden, in welchen Situationen besondere Sorgfalt bei der Planung erforderlich ist und wo Gestaltungsspielraum besteht.

Fachbegriffe im Regelwerk werden erklärt, wenn ihre Erläuterung oder eine Differenzierung zu anderen Regelwerken notwendig ist. Neue Begriffe wie Sommerpflanzung und strukturiertes Kultivierungssystem werden eingeführt, um aktuellen Entwicklungen gerecht zu werden.

Der Abschnitt Stoffe und Bauteile präzisiert und ergänzt die Vorgaben einschlägiger Lieferbestimmungen und Fachnormen, beispielsweise zu strukturierten Kultivierungssystemen, Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und Mulchstoffen.

Der Abschnitt Ausführung enthält insbesondere Vorgaben zu Sommerpflanzungen, dem eigentlichen Pflanzvorgang und Anforderungen an den Pflanzschnitt. Hier sei ein Mitglied des Regelwerksausschusses zitiert: „Der Verzicht auf den Pflanzschnitt ist unterlassene Hilfeleistung!“. Weiterhin wird festgelegt, dass bei nicht vereinbarten Leistungen zur Fertigstellungspflege der Anwuchserfolg durch den Auftraggeber herbeizuführen ist, wofür er eine Pflegeanleitung erhält. Mit Festlegungen zur Abnahme wird ausdrücklichen Bedürfnissen der Praxis zu konkreteren Regelungen in diesem Bereich entsprochen.

Eine ausführliche Kontrollprüfung der Pflanzen bei Anlieferung wird auch in diesem Regelwerk nicht verbindlich vorgeschrieben, im informativen Anhang liegt jedoch eine Checkliste für eine solche Prüfung bei.

Wenn die Geltung der ZTV-Pflanzarbeiten im Vertrag vereinbart wird, gilt das Regelwerk verbindlich. Es enthält keine bloßen Empfehlungen, eröffnet jedoch zusätzliche Möglichkeiten, die durch die Anwender genutzt und ausgestaltet werden sollen. Natürlich können in zusätzlichen Vertragsbedingungen nicht alle Lebenslagen durch vorformulierte, verpflichtende Regelungen abgedeckt werden. Die Anwender sind bei der Vertragsgestaltung weiter gefordert. Das Regelwerk liefert konkrete fachtechnische Regelungen und unterstützt bei der Anpassung des Bauvertrags an die jeweilige Situation.

Im Regelwerksausschuss waren öffentliche Auftraggeber, ausführende Betriebe, Planer und Verbände vertreten. Das Regelwerk soll die landschaftsgärtnerische Praxis erleichtern und in der gesamten grünen Branche Verwendung finden. An dieser Stelle danken wir allen für die konstruktive Zusammenarbeit, die gegenseitige Unterstützung und den freundlichen Umgang ganz herzlich. Wir hoffen, dass die Praxis unsere Veröffentlichung gut annimmt und die selbst gestellten Ziele, wie die Aufwertung des Qualitätsniveaus von Pflanzarbeiten, erreicht werden.

Bonn, im Mai 2025



Prof. Dr. Ulrich Kias
Präsident der FLL



Tom Kirsten
Leiter des RWA ZTV-Pflanzarbeiten

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen den jeweiligen Abschnitt 0 der

- ATV DIN 18299: Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art;
- ATV DIN 18300: Erdarbeiten;
- ATV DIN 18320: Landschaftsbauarbeiten.

Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 7 VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Siehe Abschnitt 0 der ATV DIN 18299, ATV DIN 18300 und ATV DIN 18320.

0.2 Angaben zur Ausführung

Ergänzend zu ATV DIN 18299, ATV DIN 18300 und ATV DIN 18320 sind in der Leistungsbeschreibung anzugeben:

- 0.2.1** Art, Umfang und Zeitraum für Maßnahmen zum Schutz des Bodens, z. B. maximal zulässiger Kontaktflächendruck von Fahrzeugen, Art des Fahrwerkes.
- 0.2.2** Art, Lage, Länge und Zustand der Förderwege, Einschränkungen bei der Nutzung.
- 0.2.3** Anzahl, Art, Maße, Beschaffenheit und Vorhaltdauer von Absperrungen, z. B. Bauzäune.
- 0.2.4** Anzahl, Art, Maße, Beschaffenheit und Vorhaltdauer von Lastverteilungsplatten.
- 0.2.5** Art und Möglichkeit der Zwischenlagerung von Böden.
- 0.2.6** Bodengruppe gemäß DIN 18915 bei zu lieferndem Oberboden und ggf. Anforderungen an die Beschaffenheit, z. B. Wasserdurchlässigkeit, Bodenreaktion, organische Substanz, Verunreinigungen, Eingruppierung nach Bundesbodenschutzverordnung.

- 0.2.7** Angaben zu Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen durch Wurzeln bei Neupflanzungen von Bäumen oberhalb und im Wurzelbereich liegender Versorgungsleitungen z. B. nach FGSV-Merkblatt 939 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.
- 0.2.8** Angaben zum Einsatz von Bodenhilfsstoffen, z. B. zur Beeinflussung des Wurzelwachstums.
- 0.2.9** Art und Umfang der Beseitigung dauerhafter Wurzelunkräuter, z. B. Ausstechen, Ausgraben, Ausgabeln, Erhöhen der Arbeitsgänge, Bodenaustausch, Abdecken mit weißer oder schwarzer Folie (Solarisation).
- 0.2.10** Gattung, Art, Sorte und Qualität der Pflanzen, z. B. Hochstamm, Alleebaum, ggf. ihre Herkunft, Kennzeichnung, Gruppierung und Sortierung.
- 0.2.11** Angabe besonderer Liefervorgaben, z. B. Zusammenstellen der Pflanzenlieferung nach Teilflächen bzw. Einzelflächen, Zeitpunkt und Abstand von Teillieferungen.
- 0.2.12** Angabe der vorgesehenen Lieferbaumschule bzw. Staudengärtnerei bei vom Auftraggeber vorausgewählten oder reservierten Pflanzen.
- 0.2.13** Besondere Vorgaben für den Pflanzschnitt insbesondere bei Alleebäumen oder Hochstämmen, z. B. das Entfernen der unteren Äste des Kronenansatzes.
- 0.2.14** Art und Umfang der Einzelleistungen zur Fertigstellungspflege, ggf. unter Angabe von Zeitpunkt und Abstand der Leistungen, z. B. Wässern, Düngen, Schnitt, Jäten.
- 0.2.15** Angaben, durch wen der Anwuchserfolg herbeizuführen ist, ggf. durch Erklärung des Auftraggebers, auf die Ausführung der Leistungen zur Fertigstellungspflege durch den Auftragnehmer zu verzichten, z. B. nach Musterbauvertrag. Bei vereinbartem Verzicht auf Leistungen der Fertigstellungspflege ist der Anwuchserfolg durch den Auftraggeber herbeizuführen.
- 0.2.16** Anzahl, Art, Umfang und Zeitraum der Beseitigung von Stütz- und Hilfskonstruktionen, z. B. Stäbungen, Gerüsten, Verankerungen.
- 0.2.17** Art, Umfang, Vorbereitung und Beschaffenheit von Gehölzen für Sommerpflanzungen, z. B. Ballenpflanzen mit zusätzlicher Ballierung, Ballenpflanzen mit strukturierten Kultivierungssystemen, Containerpflanzen.
- 0.2.18** Besondere Vorgaben für den Pflanzentransport zur Baustelle bei Sommerpflanzungen, z. B. im Kühlwagen, Nachtfahrten.

- 0.2.19** Anzahl, Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistungen für Maßnahmen zum Erreichen des Anwuchserfolges von Gehölzen bei Pflanzung außerhalb der Wachstumsruhe in den Monaten Mai bis September (Sommerpflanzungen), z. B. vermehrtes Wässern, Verdunstungsschutz, Schattierung.
- 0.2.20** Art, Umfang, Vorbereitung und Beschaffenheit sowie Verfügbarkeit von Stauden für Winterpflanzungen in den Monaten November bis Februar.
- 0.2.21** Anzahl, Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistungen für Maßnahmen zum Erreichen des Anwuchserfolges von Stauden bei Pflanzung innerhalb der Wachstumsruhe in den Monaten November bis Februar, z. B. Andrücken von Ballen nach Hochfrieren.
- 0.2.22** Anforderungen an Nebengebote, wenn gebietseigene Gehölze nicht in geforderter Qualität und Anzahl verfügbar sind.
- 0.2.23** Besondere Anforderungen an Stoffe und Bauteile, z. B. Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit, Ökobilanz und dergleichen sowie an die vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise, vgl. Abschnitt 0.2.12 ATV DIN 18299.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von diesen ZTV

- 0.3.1** Wenn andere als die in diesen ZTV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:
- Abschnitt 2.1.1, wenn:
 - Hochstämme mit Stammanstrich oder mit Verdunstungsschutz am Stamm zu liefern sind;
 - Gehölze nicht den TL-Baumschulpflanzen entsprechen sollen;
 - Gehölze mit strukturierten Kultivierungssystemen geliefert werden sollen;
 - Abschnitt 2.2.1, wenn:
 - zusätzliche Anforderungen an die Eigenschaften des Oberbodens oder Substrates gestellt werden sollen;
 - Abschnitt 2.3.1, wenn:
 - andere Mulchstoffe und andere Körnungsbereiche verwendet werden sollen;
 - Abschnitt 3.3.2, wenn:
 - Laubgehölze vor der Pflanzung nicht zurückgeschnitten oder ausgelichtet werden sollen;

- der Pflanzschnitt in der Baumschule beispielhaft für eine Pflanze (Schnittmuster) oder für die gesamte Pflanzenlieferung durchgeführt werden soll;
- bei Schling- und Kletterpflanzen die Kultivierungshilfen (z. B. Stäbe) entfernt werden sollen;
- Auszeichnungs- und Etikettierungsbänder für Größen- und Qualitätsauszeichnungen sowie Etiketten mit Pflanzennamen und Beschreibungen im Rahmen der Pflanzung nicht entfernt werden sollen;
- die Startdüngung nicht bei der Pflanzung, sondern nachträglich z. B. im darauffolgenden Frühjahr während der Fertigstellungspflege erfolgen soll;
- Gießränder nicht aus anstehendem Boden oder Substrat hergestellt werden sollen;
- Abschnitt 3.4, wenn:
 - die Leistungen der Fertigstellungspflege nicht innerhalb der ersten Vegetationsperiode nach der Pflanzung zwischen dem 01. September und dem 15. Oktober beendet sein sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu ATV DIN 18299, ATV DIN 18300 und ATV DIN 18320, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Keine ergänzende Regelung zu ATV DIN 18299, ATV DIN 18300 und ATV DIN 18320, Abschnitt 0.5.

1 Geltungsbereich, Begriffe

1.1 Geltungsbereich

Die ZTV-Pflanzarbeiten gelten für Pflanzarbeiten im Rahmen von Maßnahmen des Landschaftsbaus.

Sie gelten nicht für:

- Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege), siehe DIN 18919, ZTV-Baumpflege;
- Großbaumverpflanzungen, siehe ZTV-Großbaumverpflanzung;
- Pflanzarbeiten im Bereich der Bundesfernstraßen, siehe ZTV La-StB.

Diese ZTV ergänzen:

- ATV DIN 18299: Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art;
- ATV DIN 18300: Erdarbeiten;
- ATV DIN 18320: Landschaftsbauarbeiten;
- DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodendarbeiten;
- DIN 18916: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten.

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) die Leistungsbeschreibung;
- b) etwaige Besondere Vertragsbedingungen;
- c) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen;
- d) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen;
- e) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen;
- f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

Anhang B: Checkliste zur Kontrollprüfung der Pflanzen bei der Anlieferung

Die Kontrolle/Prüfung sollte zu folgenden Punkten erfolgen:

- Witterungsverhältnisse bei der Anlieferung und für die Zeit des Transports (Frost/Hitze);
- fachgerechter Transport (Verladung, geschlossene Fahrzeuge oder Abdeckung mit Planen, Ladungssicherung, keine Austrocknung);
- mangelfreie Pflanzen:
 - Übereinstimmung mit dem Vertrag/Lieferschein, z. B.:
 - ⇒ Anzahl;
 - ⇒ Art/Sorte;
 - ⇒ Pflanzenpassnummer;
 - ⇒ Sortierung/Größe/Qualität (oB, mB, mDb, Co, StU, H+B usw.);
 - Übereinstimmung mit TL-Baumschulpflanzen oder TL-Stauden, z. B.:
 - ⇒ Kleinere Verletzungen und Schäden sind im Verhältnis zur Gesamtpflanze, Qualität und Größe entsprechend zu tolerieren, sofern diese korrigiert wurden oder im Rahmen des Pflanzschnittes korrigierbar sind;
 - ⇒ Stammumfang;
 - ⇒ Ballendurchmesser bei Hochstämmen und Stammbüschen, Bewurzelung (Größe, Be- bzw. Durchwurzelung, kein Kunstballen, Feuchtezustand usw.);
 - ⇒ Containervolumen bei Hochstämmen und Stammbüschen;
 - ⇒ Übererdung der oberen Schwach- und Grobwurzeln (max. 5 cm);
 - ⇒ Stamm, Stammverlängerung und Hauptäste ohne Schäden;
 - ⇒ Bei Alleebäumen Stammhöhe mindestens 220 cm (StU 16-25, bzw. 250 cm StU über 25 cm); für Verkehrsflächen weiter aufastbar;
 - ⇒ Bei Hochstämmen Stammhöhe mindestens 200 cm;
 - ⇒ Stammhöhe bei Obstbaumhochstamm; Kronenansatz mindestens 180 cm;
 - ⇒ Kronenbeschaffenheit (Stammverlängerung, Höhe und Breite, regelmäßiger Aufbau);
 - ⇒ Beschaffenheit/Kallusbildung an Schnittwunden;
 - ⇒ Frei von Schaderregern, welche die Tauglichkeit für den vorgesehenen Gebrauch mindern (z. B. im Herbst auftretender Mehltau, Eichengallmilben mindern die Tauglichkeit nicht);
 - ⇒ Überständigkeit bei Topf- und Containerware/Stauden, Bodendecker;
 - ⇒ Die zu den Arten/Sorten passenden Größen und Größenkombinationen aus Höhe, Breite, Triebzahl, Stammumfang sind dem Baumschul-Katalog-Stamm (BKS) zu entnehmen. Dort sind die handelsüblichen Artikel dargestellt.

Tab. 1: Mindestballengröße, Mindestcontainergröße von Hochstämmen, Alleebäumen und Stammbüschen (Tab.11 aus TL-Baumschulpflanzen)

Nr.	1	2	3
1	Stammumfang [cm]	Minstdurchmesser Ballen [cm] in gemittelter Breite	Mindestvolumen Container [l]
2	10 – 12	30	20
3	12 – 14	35	30
4	14 – 16	40	40
5	16 – 18	45	50
6	18 – 20	50	65
7	20 – 25	60	—
8	25 – 30	70	—
9	30 – 35	80	—
10	35 – 40	90	—
11	40 – 45	100	—
12	45 – 50	120	—
13	50 – 60	130	—

Bezugsquellen

BUND DEUTSCHER BAUMSCHULEN – SERVICEGESELLSCHAFT MBH (BSG)

Kleine Präsidentenstr. 1, 10178 Berlin

Fon +49 30 240 8699-0, Fax +49 30 240 8699-31

Mail: info@bsg-service.de, Website: www.bsg-service.de

DIN MEDIA GMBH

Am DIN-Platz, Burggrafstraße 6, 10787 Berlin

Fon +49 30 58885700-00

Mail: kundenservice@dinmedia.de, Website: www.dinmedia.de

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN UND VERKEHRSWESSEN E. V. – (FGSV)

FGSV VERLAG GMBH

Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

Fon +49 2236 384630, Fax +49 2236 384640

Mail: info@fgsv-verlag.de, Website: www.fgsv-verlag.de

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E. V. – (FLL)

Friedensplatz 4, 53111 Bonn

Fon +49 228 965010-0, Fax +49 228 965010-20

Mail: info@fll.de, Website: www.fll.de

Notizen

Systematik der FLL-Publikationen

Bei den FLL-Publikationen wird zwischen normativen und informativen Schriften unterschieden. Zu den normativen Schriften gehören Vertragsunterlagen, Richtlinien und Empfehlungen. Informative Schriften hingegen sind Fachberichte sowie weitere Publikationen aus dem Bereich der Forschung und von FLL-Fachtagungen.

Vertragsunterlagen - zur vertraglichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

- Technische Prüfvorschriften (TP)
- Technische Lieferbedingungen (TL)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

Vertragsunterlagen enthalten vertragliche Bestimmungen und müssen im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden. ZTV ergänzen die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und entsprechen in Art und Rang Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. (2) Nr. 4. VOB/B. Auf TP und TL kann in anderen Vertragsbedingungen und Regelwerken Bezug genommen werden.

Richtlinien - Hinweise für die Planung, Ausführung, Pflege und Instandhaltung

Diese sollen die allgemein anerkannten Regeln der Technik abbilden. Unter dem Begriff „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind Bauweisen und Ausführungen zu verstehen, die in der Theorie bestätigt sind, von der überwiegenden Mehrheit der Praktiker angewendet werden und sich in der Praxis dauerhaft bewährt haben.

Empfehlungen - Hinweise für die Planung, Ausführung, Pflege und Instandhaltung

Diese stellen den Stand der Technik dar. Sie sollen sich in der Praxis bewähren, damit sich allgemein anerkannten Regeln der Technik daraus entwickeln. Sie stellen eine Vorstufe zu den Richtlinien dar. Unter dem Begriff „Stand der Technik“ sind derzeitige technische Möglichkeiten zu verstehen, deren dauerhafte Erprobung in der Praxis noch nicht erfolgt ist.

Fachberichte - Hinweise für die Planung, Ausführung, Pflege und Instandhaltung

Fachberichte sollen der Information von Auftraggebern, Planern, Ausführungsbetrieben und anderen interessierten Kreisen dienen. Sie können als Ratgeber und Anleitung für fachgerechtes Handeln genutzt werden.

Weitere Publikationen

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Form von Forschungsberichten sowie Zusammenfassungen von Vorträgen der FLL-Fachtagungen in Form von Tagungsbänden.

Die ZTV-Pflanzarbeiten sollen sowohl bei Pflanzarbeiten im öffentlichen Bereich mit Vereinbarung der VOB als Vertragsgrundlage als auch im privaten Bereich bei alleiniger Geltung des BGB Verwendung finden. Die Landschaftsbau-Fachnormen ATV DIN 18915 bis 18319 sowie landschaftsgärtnerische Bauweisen und Praktiken werden ergänzt und weiter ausgeführt.

Die vorliegenden ZTV dienen dem Anwender als Hilfe für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen. Daneben werden Vorgaben zu einschlägigen Lieferbestimmungen und Fachnormen für Stoffe und Bauteile, beispielsweise zu strukturierten Kultivierungssystemen, Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und Mulchstoffen, präzisiert und ergänzt.

Der Abschnitt zur Ausführung enthält insbesondere Vorgaben zu Sommerpflanzungen, dem eigentlichen Pflanzvorgang und Anforderungen an den Pflanzschnitt. Weiterhin wird festgelegt, dass bei nicht vereinbarten Leistungen zur Fertigstellungspflege der Anwuchserfolg durch den Auftraggeber herbeizuführen ist. Mit Festlegungen zur Abnahme wird ausdrücklichen Bedürfnissen der Praxis zu konkreten Regelungen in diesem Bereich entsprochen.

Mit der ZTV-Pflanzarbeiten werden dem Anwender zusätzliche Möglichkeiten zur Vertragsgestaltung gegeben. Das Regelwerk liefert konkrete fachtechnische Regelungen und unterstützt bei der Anpassung des Bauvertrags an die jeweilige Situation.

Die FLL

Regelwerke | Fachtagungen | Zertifizierungen

Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) ist das 1975 gegründete Wissenschaftsnetzwerk der Grünen Branche und ist als gemeinnütziger Verein Herausgeber von Regelwerken, Veranstalter von Fachtagungen und Zertifizierungsstelle für Baumkontrolleure und Spielplatzprüfer.

Rund 500 Fachexperten erarbeiten in 65 Ausschüssen normative Vertragsunterlagen, Richtlinien und Empfehlungen sowie informative Fachberichte. 120 FLL-Publikationen sind Grundlage für die tägliche Arbeit von Landschaftsarchitekten, Ausführungsbetrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, Baumpflegebetrieben, Produzenten, Planungsbüros und Sachverständigen. FLL-Regelwerke sind streng produkt-, system- und verfahrensneutral und entsprechen den Grundsätzen des Deutschen Instituts für Normung (DIN). Sie geben den Stand der Technik wieder und sollen sich als anerkannte Regeln der Technik einführen. Sie genießen eine hohe Akzeptanz in der Grünen Branche.

Regelmäßige FLL-Fachtagungen vermitteln die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Praxiserfahrungen. Sie fördern den Austausch in der Fachwelt.

Die Zertifizierung von Baumkontrolleuren und Spielplatzprüfern setzt einheitliche Standards zur Qualitätssicherung.

35 Berufs- und Fachverbände und 550 Branchenakteure unterstützen mit ihrer Mitgliedschaft die Arbeit der FLL und nutzen sie als Forum für die Fachthemen der Grünen Branche.